Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 22 21 35/03

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 15.08.2018

Beschlussvorlage

Nr.: 068/2018
Status: öffentlich

Fachbereich II
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
29.08.2018	Samtgemeindeausschuss			
30.08.2018	Samtgemeinderat			

Mehrkosten der Klärschlammentsorgung anlässlich einer Übung der Jugendfeuerwehr

Beschlussvorschlag:
Die Mehraufwendungen für den 2016 entsorgten Klärschlamm, der PFOS-Werte über dem zulässigen Grenzwert enthielt, werden nicht in der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fintel berücksichtigt.

Sachverhalt:
Im Rahmen einer Feuerlöschübung der Jugendfeuerwehren Lauenbrück und Stemmen im Herbst 2015 in Stemmen wurde ein PFT- belastetes Schaummittel eingesetzt. Das Schaummittel gelangte über einen Hofeinlauf in die Kläranlage. Die für den am 22.03.2016 geplante landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamms konnte aufgrund zu hoher PFT-Gehalte nicht durchgeführt werden.

Die Entsorgung des Klärschlamms in dem Klärwerk Köhlbrandhöft in Hamburg sowie durch das Unternehmen Hansewasser Bremen GmbH hat zu erheblichen Mehraufwendungen geführt. Die Mehrkosten einschl. der bisher angefallenen Rechtsanwaltskosten betragen nach der beigefügten Kostenaufstellung bisher 277.646,63 €. Hinzuzurechnen sind die weiteren Verfahrenskosten der Klage in der 1. Instanz (LG Verden).

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA), der Haftpflichtversicherer der SG Fintel, lehnt eine Regulierung des Gesamtschadens ab. Der KSA verweist darauf, dass der Schaden gemäß den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden nicht ausgleichsfähig ist.

Nach Auffassung des KSA könnte es sich um einen Vermögensschaden handeln. Die GVV Kommunalversicherung VVaG hat unter Hinweis auf den Sachverhalt mitgeteilt, dass der geltend gemachte Schaden als Sachschaden gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen einzustufen ist. Danach seien Sach- und Sachfolgeschäden keine Vermögensschäden. Diese seien nicht Gegenstand der Versicherung und somit nicht regulierungsfähig.

Der zur Prüfung des Sachverhaltes beauftragte Rechtsanwalt geht davon aus, dass eine (Amts-)Pflichtverletzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegeben sei, die wiederum zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Schreiben vom 25.04.2017 die Zahlung von Schadenersatzleistungen abgelehnt. Um weiterhin den Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) aufrecht zu erhalten, ist vom Prozessbevollmächtigten der Samtgemeinde am 01.08.2018 beim Landgericht Verden Klage auf Schadensersatz erhoben worden.

Die in der beigefügten Aufstellung angegebenen Aufwendungen sind ausschließlich auf die Feuerlöschübung der Jugendfeuerwehren zurückzuführen. Sie wurden nicht durch die reguläre Einleitung von Abwässern verursacht. Ich schlage daher vor, diese Kosten zuzüglich der noch entstehenden weiteren Kosten des lfd. Gerichtsverfahrens nicht in die Gebührenrechnung/-Kalkulation aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Kostenaufstellung gemäß Anlage.

gez. Krüger

Anlage:
- Kostenuebersicht